Reglement

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

700.01

Provedimaint electric Val Müstair
Via Umbrail 66 a
7536 Sta. Maria

1. Grundsatz 4
1.1 Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente 4
1.2. Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber 4
1.3 Eigentumsverhältnisse 4
2. Pflichten des Netzanschlussnehmers 5
2.1 Meldepflicht 5
2.2 Durchleitungsrecht 5
2.3 Gemeinsame Zuleitung 5
2.4 Transformatorenstationen und Verteilkabinen 6
2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse 6
2.6 Meldepflichtige Arbeiten 6
2.7 Netzrückwirkungen 6
2.8 Anschlusskategorien 6
2.9 Bezugsberechtigte Leistung 6
3. Anschlussbeiträge 7
3.1 Netzanschlussbeitrag 7
3.1.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone 7
3.1.2 Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone 7
3.1.3 Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses 7
3.1.4 Ersatzanschlüsse 8
3.1.5 Separate Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers (bauliche Voraussetzung)8
3.1.6 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA) 9
3.2 Netzkostenbeitrag 9
3.2.1 Ansätze für den Netzkostenbeitrag 9
3.2.2 Neuanschlüsse 9
Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7) 9
3.2.3 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen 9
3.2.4 Anschlüsse ohne aktive Netznutzung 9
3.2.5 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA) 10
4. Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten 10
5. Temporäre Anschlüsse 10
6. Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen 10
9. Allgemeine Bestimmungen 11
9.1 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen 11
9.2 Kontrolle und Überwachung 11

10. Schlussbestimmungen 11
10.1 Inkrafttreten 11
10.2 Aufhebung bisheriges Reglement 11
10.3 Übergangsbestimmungen 11
11. Glossar 12
Anhang 1 13
Anhang 2 14
Anhang 3 15
Anhang 4 15
Anhang 5 16
Anhang 6 16

Reglement
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN)

Vom 21.12.2018 (Stand 01.07.2022)

1. Grundsatz

1.1 Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) regeln den Anschluss von Netznutzern an das Verteilnetz der Provedimaint electric Val Müstair PEM (Netzbetreiberin).
Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente

- Stromversorgungsgesetz, (StromVG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Energiegesetz (EnG)
- Energieverordnung (EnV)
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere des Verbands der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE)

- Marktmodell für die elektrische Energie
- Distribution Code Schweiz
- Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz
  - die Werkvorschriften TAB und die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin
  - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netznutzung und Energielieferung

1.2. Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber

Grundlage des Anschlussvertrages bildet die schriftliche Bestätigung der Anschlussofferte der Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung und die Installationsanzeige bei der Netzbetreiberin vorliegen und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind. Auf Verlangen der Netzbetreiberin muss die Installationsanzeige oder das Formular der Netzbetreiberin «Gesuch für Hausanschlüsse» für die Offerterstellung eingereicht werden.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Netzbetreiberin ist Eigentümerin des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, siehe Anhang 2). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers. Die Kostentragung bei Erstellung und Erneuerung richtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach dem Verursacherprinzip und ist in den Kapiteln 3.1 und 3.2 geregelt.

Die Verantwortung für Haftung und Unterhaltspflicht richten sich nach den Richtlinien des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE). Dabei ist der Netzanschlussnehmer grundsätzlich verantwortlich für die baulichen Voraussetzungen seines Netzanschlusses auf seiner Parzelle, höchsten jedoch bis zum Netzanschlusspunkt. Ausserhalb der Bauzone erstreckt sich die grundsätzliche Verantwortung des Netzanschlussnehmers für die baulichen Voraussetzungen unabhängig der Parzellengrenzen von der Grenzstelle bis zum Netzanschlusspunkt, höchstens jedoch bis zu einer fremden Parzelle innerhalb der Bauzone.

Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

2. Pflichten des Netzanschlussnehmers

Die Netzbetreiberin nimmt im öffentlichen Auftrag die Pflicht zur Sicherstellung einer sicheren elektrischen Versorgung auf dem zugeteilten Netzgebiet wahr. Um diese Pflicht erfüllen zu können, stellt die Netzbetreiberin folgende Anforderungen an die Netzanschlussnehmer.

2.1 Meldepflicht

In folgenden Fällen ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, der Netzbetreiberin im voraus Meldung zu erstatten:

A. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
B. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
C. die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms;
D. derAnschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen;
E. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
F. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

Das Gesuch ist anhand einer vollständigen Installationsanzeige bzw. mit dem Formular der Netzbetreiberin «Gesuch für Hausanschlüsse» einzureichen. Es sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netzbetreiberin über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Netzbetreiberin geregelt.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

A. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
B. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen sowie Messeinrichtungen nicht störend beeinflussen;
C. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installations-Bewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
D. gemäss kantonalem Energiegesetz bewilligungspflichtig sind und die Bewilligung vorliegt.

Die Netzbetreiberin kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

A. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
B. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor cos phi nicht eingehalten wird;
C. für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin oder dessen Kunden stören;
D. zur rationellen Energienutzung;
E. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat der Netzbetreiberin unentgeltlich das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht für die Anschlussleitung (Neuanschluss, Verstärkung und Erweiterung oder Ersatz) zu erteilen oder zu verschaffen. Er ist verpflichtet, das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

2.3 Gemeinsame Zuleitung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner ist sie ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Zuleitung ohne Entschädigung des Grundeigentümers weitere Grundstücke anzuschliessen. Der Netzanschlusspunkt wird von der Netzbetreiberin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Entscheidend ist dabei die Abgrenzung des Netzes zwischen partikulären und allgemeinem Nutzen.

2.4 Transformatorenstationen und Verteilkabinen

Ist für die Stromversorgung eines Kunden oder für die Versorgung Dritter eine Transformatorenstation bzw. Verteilkabine nötig, hat der Kunde den erforderlichen Platz gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird gemeinsam bestimmt. Die Netzbetreiberin erhält ein unselbstständiges Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 des ZGB samt Zugangsrecht mit Eintrag im Grundbuch. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Transformatorenstation bzw. Verteilkabine ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt und unterhält für den Energiebezug pro Gebäude und Parzelle respektiv STWEG in der Regel einen Anschluss. Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) gelten spezielle Bedingungen (Ziffer 3.1.6). Über Anzahl und Art der Anschlüsse mehrerer Gebäude innerhalb derselben Liegenschaft entscheidet die Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin bewilligt interne private Erschliessungen eines Nebengebäudes auf derselben Liegenschaft bis max. 16 A. Ein grösserer Strombezug benötigt eine Ausnahmebewilligung durch die Netzbetreiberin.

Das Erstellen der Anschlüsse ab Verteilnetz bis und mit den Anschlussüberstromunterbrechern erfolgt ausschliesslich durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstrom-unterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmer Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers jedoch eine bestimmte Erschliessungsart bewilligt, die der Netzbetreiberin Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

2.6 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Kunden oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der Netzbetreiberin frühzeitig mitzuteilen, damit die Netzbetreiberin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengen, Grabarbeiten, das Zudecken und Überdecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Netzbetreiberin nachgefragt werden.

2.7 Netzrückwirkungen

Zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz (z.B. Spannungsänderungen, Oberwellen etc. gemäss EN50160) kann die Netzbetreiberin von Fall zu Fall besondere Massnahmen anordnen. Die Kosten für sämtliche Massnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Anlageeigentümers.

2.8 Anschlusskategorien

Gemäss Schweizerischem Netzmodell werden folgende Anschlusskategorien unterschieden:

- Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung unter 1000 Volt)
- Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung ab 1kV)

Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert, der Ort der Messung ist unerheblich.
Der Netzanschlussnehmer hat grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale oder überregionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die Netzbetreiberin beurteilt und entschieden. Ein solcher Anschluss ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter weiterer Netzinfrastruktur).

2.9 Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom gemäss Anhang 4 entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung.

3. Anschlussbeiträge

Die Netzbetreiberin erhebt mit dem Ziel einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Anschlüssen Anschlussbeiträge. Die durch die Anschlussbeiträge nicht gedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind danach Teil der periodischen Netznutzungsentgelte.
Für Anschlüsse an das lokale Verteilnetz setzt sich der Anschlussbeitrag aus dem Netzanschlussbeitrag (siehe Kapitel 3.1) und dem Netzkostenbeitrag (siehe Kapitel 3.2) zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf Ganz- oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.
Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z. B. Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

3.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten des neuen Netzanschlusses von dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle. Er wird entsprechend den erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses des Kunden verrechnet.

3.1.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Länge des Anschlusskabels und der Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers. Der Kabelquerschnitt wird durch die Netzbetreiberin nach den Regeln der Technik bestimmt.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag gemäss Anhang 5 verrechnet. Bis zu einer Kabellänge von 25m innerhalb des Grundstückes wird der Betrag mit einer Pauschale festgesetzt. Bei einer Kabellänge von über 25m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehrlängenbeitrag verrechnet.

Liegt der Netzanschlusspunkt innerhalb des zu erschliessenden Grundstückes, so berechnet sich die Anschlusskabellänge bis zu diesem Netzanschlusspunkt.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und technische Berechnungen des Anschlusses, Kabelschutzrohr, Netzanschlussleitung, Kabelendverschlüsse oder Abzweigmuffe, Verlegung, Transport und Inbetriebnahme. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5. Diese gehen direkt zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Für spezielle Anschlüsse (grösser als 300 A, kleiner als 25 A, direkt ab Transformator oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) kann der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand verrechnet werden.

3.1.2 Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden sämtliche Erschliessungskosten ab dem von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlusspunkt verursachergerecht nach Aufwand offeriert und verrechnet. Die Netzbetreiberin bestimmt den geeigneten Netzanschlusspunkt, welcher für den verlangten Anschluss eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben bezüglich Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone.

Diese Regelung gilt auch, wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung erfolgen. Für die in diesem Fall notwendige Transformatorenstation entrichtet die Netzbetreiberin keine Dienstbarkeits- oder Baurechtsentschädigung. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5. Diese gehen direkt zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Für die gesamte Anschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin das Durchleitungsrecht gemäss 2.2 unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen.

Wird die Anschlussleitung für mehrere Kunden benötigt, so teilen sich die gemeinsam genutzten Anlagekosten entsprechend den Stromwerten der in den einzelnen Liegenschaften eingebauten Anschlussüberstromunterbrechern auf.

3.1.3 Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses

Werden die Kosten für die Erstellung eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone voll umfänglich durch einen Netzanschlussnehmer getragen (Verursacherprinzip), so kann dieser Netzanschlussnehmer beim Anschluss weiterer Netzanschlussnehmer eine anteilige Entschädigung durch die neuen Netzanschlussnehmer verlangen. Die Entschädigung wird errechnet aus dem Wiederbeschaffungsrestwert der mitbenutzten Teile (heutiger Erstellungswert, abgeschrieben über 30 Jahre) und der anteiligen Leistung (bemessen an der abonnierten Leistung). Ist durch einen weiteren Anschluss eine Leistungserhöhung der gesamten Anschlussleistung nötig, so trägt der verursachende Netzanschlussnehmer die Kosten. Vorbehalten bleiben vertragliche

Vereinbarungen zwischen den Netzanschlussnehmern bezüglich der Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Erstellung eines oder mehrerer Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und die kantonale Gesetzgebung.

3.1.4 Ersatzanschlüsse

a) Verstärkung von Kabelanschlüssen

Bedingt die geforderte Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung eine neue Anschlussleitung, so wird der gleiche Netzanschlussbeitrag verrechnet wie bei einem Neuanschluss.

c) Verlegung von Anschlüssen

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten eine Änderung oder Verlegung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. In diesem Zusammenhang muss auch Art und Ort des Anschlusses gemäss den geltenden Werkvorschriften TAB der Netzbetreiberin umgesetzt werden.

Werden durch die Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke für den Anschluss Dritter betroffen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der Netzbetreiberin.

d) Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Bei Wiederaufbau einer Altbaute (z. B. Neubau, Abbruch oder Brand) wird derselbe Anschlusskostenbeitrag erhoben wie für Neuanschlüsse, soweit die vorhandene Anschlussinfrastruktur nicht mehr weiter verwendet werden kann.

e) Instandhaltung von Kabel- oder Freileitungsanschlüssen

Die Instandhaltung des Netzanschlusses (exkl. Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5) geht zu Lasten der Netzbetreiberin, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Instandhaltung des Anschlusses gehen zu Lasten des jeweiligen Verantwortlichen, gemäss Bezeichnung der Verantwortung im Anhang 1.

Die Instandhaltung von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z. B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

f) Reparatur und Erneuerung von Kabel- oder Freileitungsanschlüssen

Innerhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für Reparatur und Erneuerung von Anschlussleitungen (exkl. Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5) zu Lasten der Netzbetreiberin. Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5 gehen zu Lasten des Netzanschluss-nehmers. Ausserhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für die Erneuerung von Anschlüssen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Vorbehalten bleiben der Rückgriff auf allfällige Schadenverursacher und anderslautende gesetzliche Bestimmungen. Die Netzbetreiberin entscheidet über die Notwendigkeit einer Reparatur oder Erneuerung.

Vorbehalten bleiben der Rückgriff auf allfällige Schadenverursacher und anderslautende gesetzliche Bestimmungen. Die Netzbetreiberin entscheidet über die Notwendigkeit einer Reparatur oder Erneuerung.

3.1.5 Separate Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers (bauliche Voraussetzung)

- Sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten/-reparaturen und Kulturschadendeckung für die Anschlussleitung innerhalb und ausserhalb der Parzelle bis zum Netzanschlusspunkt nach Angaben der Netzbetreiberin;
- Das Verlegen von Kabelschutz in Gebäude, Fassade und innerhalb des Grundstückes nach Angaben der Netzbetreiberin;
- Das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten /-reparaturen und Kulturschadendeckung;
- Das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an der Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften TAB;
- Die Kosten für das Liefern und Montieren eines Hausanschlusskastens/Multibox durch die Netzbetreiberin;
- Alle Massnahmen um Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungseinführung in das Gebäude zu verhindern;
- Die entsprechende Anpassung der elektrischen Hausinstallationen bei Altbauten;
- Allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an Dritte und die Aufwendungen für das Einholen derselben;
- Sämtliche späteren Kosten für Erneuerung und Instandhaltung bei Anschlussleitungen ausserhalb der Bauzone bis zum Netzanschlusspunkt 3.

3.1.6 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die Kosten für den Anschluss der Energieerzeugungsanlagen an das vorhandene Netz der Netzbetreiberin werden nach Aufwand verrechnet. Der Netzanschlusspunkt wird von der Netzbetreiberin aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik bestimmt (technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt unabhängig der Kostentragung). Sämtliche Kosten für Erneuerung und Instandhaltung eines Anschlusses mit Energieerzeugungsanlagen, welche wegen der höheren Leistung der Energieerzeugungsanlage über die gemäss diesen ABN von der Netzbetreiberin getragenen Kosten eines Anschlusses für den reinen Energiebezug des entsprechenden Netzanschlussnehmers hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet. Sämtliche technischen Vorschriften für den Anschluss gelten gemäss den ergänzenden Weisungen Anhang C der Werkvorschriften TAB der Netzbetreiberin.

3.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten (die Haupterschliessung in Mittelspannung eines zu überbauenden Gebietes) und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (Transformation und Verteilung in Niederspannung) erhoben. Hat der Kunde einen Anschluss an das regionale Verteilnetz oder sind für seinen Anschluss ausserhalb der Bauzone Kosten für Mittelspannungsanlagen im Netzanschlussbeitrag verrechnet worden (MS-Leitungen, Trafostation), wird ein verminderter Netzkostenbeitrag erhoben.

3.2.1 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung der Netzkostenbeiträge geltenden Ansätze sind im Anhang 3 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Sind für den Anschluss ausserordentliche Netzverstärkungen nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

3.2.2 Neuanschlüsse

Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)

Der Netzkostenbeitrag entspricht dem beim Anschlussüberstromunterbrecher abgesicherten Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 4.

3.2.3 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

a) Leistungserhöhungen

Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich wie folgt:

- Differenz des Netzkostenbeitrags in CHF zwischen dem neuen und dem alten zu- grunde gelegten Nennstromwert des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss der Tabelle in Anhang 4;
- Bei Kunden mit einer Netzanbindung an das regionale oder das überregionale Verteilnetz: Differenz zwischen der neuen und der alten vertraglich vereinbarten Anschlussleistung gemäss Netzanschlussvertrag in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/ kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energielieferungsvertrag, Kontrollbericht, Projektunterlagen, usw.) zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Anschlusses bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung festgelegt. Fehlen diese Unterlagen resp. Angaben, so bestimmt die Netzbetreiberin den Leistungswert aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Liegenschaften unter Berücksichtigung der Regeln der Technik (Übertragungsvermögen, Spannungsverlust, Nullungsbedingungen usw.).

b) Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Netzkostenbeiträge für Anschlüsse von Bauten, die nach Abbruch (z.B. wegen Neubau, Katastrophe oder Brand) einer Altbaute innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle neu erstellt werden, werden nur für die allfälligeNennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

3.2.4 Anschlüsse ohne aktive Netznutzung

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung (siehe Kapitel 4) hat der Netzanschlussnehmer jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

3.2.5 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird grundsätzlich die Leistung der Energieerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse (Ausspeisemodell). Sind für die Erstellung des Anschlusses ausserordentliche Aufwendungen im vorgelagerten Netz nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

4. Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten

Die Kosten für die Nutzung des Netzanschlusses beinhalten insbesondere die Vorhaltung der Leistung und administrative Aufwendungen, wie Nachführung im geografischen Informationssystem, Haftpflicht etc. Diese Kosten sind bei einem genutzten Anschluss in den Netznutzungspreisen gemäss allgemeinen Bedingungen für Netznutzung enthalten.
Bei schriftlicher Kündigung der Netznutzung mit Plombierung des Anschlusses sowie Demontage der Messeinrichtung wird zur Deckung der verbleibenden Kosten für die Aufrechterhaltung des inaktiven Netzanschlusses eine monatliche Entschädigung gemäss Anhang 3 verrechnet. Die Verrechnung dieser Entschädigung entfällt, falls gleichzeitig für den Neubau der dem deaktivierten Anschluss entsprechenden Altbaute auf der gleichen Parzelle eine Baustromversorgung installiert ist und verrechnet wird. Die Kosten für die Deaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses werden nach Aufwand verrechet. Für die Reaktivierung des Anschlusses ist das gleiche formelle Vorgehen erforderlich wie bei einem Neuanschluss. Dies gilt auch bei Neubau einer Altbaute mit zwischenzeitlicher Deaktivierung des Anschlusses. Bei einer Reaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses werden für die zugrunde gelegte Leistung keine Netzkostenbeiträge erhoben, sofern die Entschädigung für die Aufrechterhaltung des nicht genutzten Anschlusses regelmässig entrichtet wurde.
Zusätzliche Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden nicht genutzten Anschlussleitungen (z. B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen usw.) sind nicht in der monatlichen Entschädigung gemäss Anhang 3 enthalten und werden nach Aufwand zu Lasten des Netzanschlussnehmers verrechnet.

5. Temporäre Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die Netzbetreiberin temporäre Anschlüsse und verrechnet diese nach effektivem Aufwand.

Die Netzbetreiberin legt den Netzanschlusspunkt aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik fest.

Diejenigen Aufwendungen, die der definitiven Erschliessung dienen, werden erst mit dem Anschlusskostenbeitrag verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt gemäss Anhang 6 für die Montage, die Demontage und die Nutzung des zur Verfügung gestellten Materials (Miete, Verschleiss und Unterhalt).

Die Kosten für eventuelle Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Landschaden usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kosten für das allfällige Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

6. Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich die selben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.

Für allfällig notwendige Transformatorenstationen und /oder Verteilkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Baurecht).

Für die Erschliessung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung oder für neue Quartiererschliessungen kann die Netzbetreiberin die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung sinngemäss zu Kapitel 3.1.5 der Bauherrschaft, der Gemeinde oder dem entsprechenden Baurechtsberechtigten weiterverrechnen.

Die Netzbetreiberin kann dem Netzanschlussnehmer den Netzkostenbeitrag für das zu erschliessende Grundstück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Fall ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Der Netzanschlussbeitrag wird zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder dem entsprechend Baurechtsberechtigten.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Netzanschluss-, Netzkostenbeiträge und die Anschlussnutzungskosten sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zu tragen, falls nicht einzelne Bestimmungen der ABN ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Die Kostenbeiträge werden in der Regel bei grösseren Beträgen zur Hälfte bei Bestellung und den Rest nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können Akontozahlungen erhoben werden. Vorbehalten bleiben:

- In besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrages im Voraus;
- Die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung gemäss Kapitel 6. Abs. 4;
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

Die verrechneten Beträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Nutzung des Verteilnetzes durch den Netznutzer unter bestimmten Umständen zu unterbrechen, z. B. bei Nichtzahlung von fälligen Entgelten oder im Falle anderer schwerwiegender Verletzungen des Netznutzungsvertrags.

9.2 Kontrolle und Überwachung

Die für die Berechnung des Netzkostenbeitrages zugrunde gelegten Anschlusswerte (kVA oder A) werden von der Netzbetreiberin beim Anschlussüberstromunterbrecher angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an die Netzbetreiberin erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche der Netzbetreiberin dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und nachverrechnet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Val Müstair genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Preisanpassungen können jederzeit von der PEM- Kommission vorgenommen werden. Sie werden in geeigneter Weise, namentlich auf der Website von PEM, publiziert.

10.2 Aufhebung bisheriges Reglement

1. Reglement Anschlusstaxen vom 14. Feb. 2007

10.3 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren unterliegen dem neuem Reglement.

11. Glossar

Anschlussbeitrag	Besteht aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag.
Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlusssicherung im Hausanschlusskasten (HAK).
Bezugsberechtigte Leistung	Bei der Bestellung des Netzanschlusses reservierte/vor- gehaltene und per Netzkostenbeitrag bezahlte Anschlussleistung. Der entsprechende zugrunde gelegte Nennstrom wird durch den Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt.
Netzanschlussbeitrag	Beitrag zur Deckung der gesamten Aufwendungen für die neue Anschlussleitung vom bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) bis zum Hausanschluss.
Netzanschlussnehmer	Liegenschaftseigentümer oder Baurechtsberechtigter.
Netzkostenbeitrag	Beitrag zur Deckung eines Teils der dem Anschluss entsprechenden Kosten im direkt hinterliegenden Netz (Fein- und Grobverteilung). Die verbleibenden Netzkosten der Fein- und Grobverteilung sowie sämtliche Kosten der höheren Spannungsebenen sind in den Netznutzungspreisen enthalten.

Anhang 1

Erschliesssungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen nach der Erschliessung

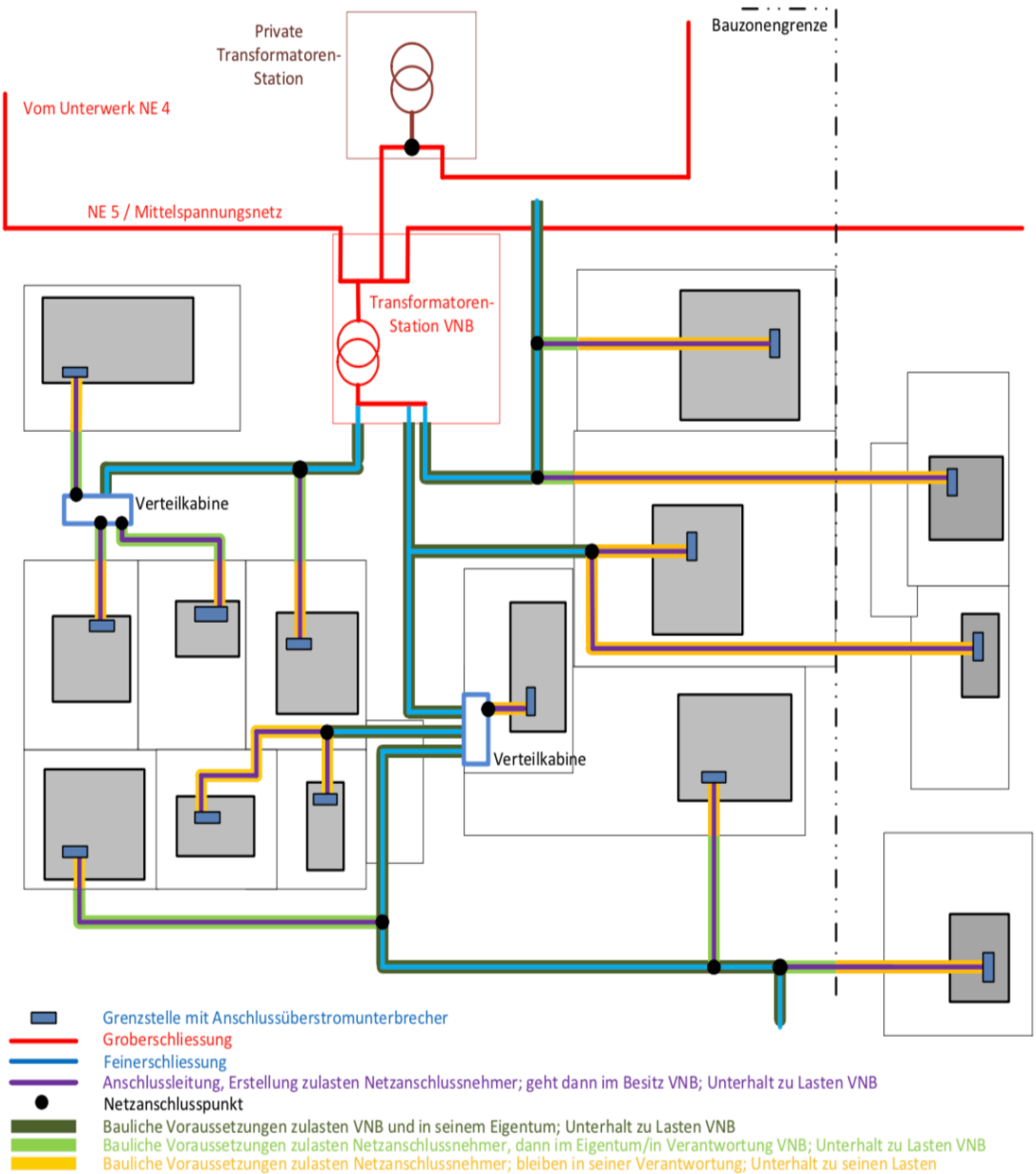

Anhang 2

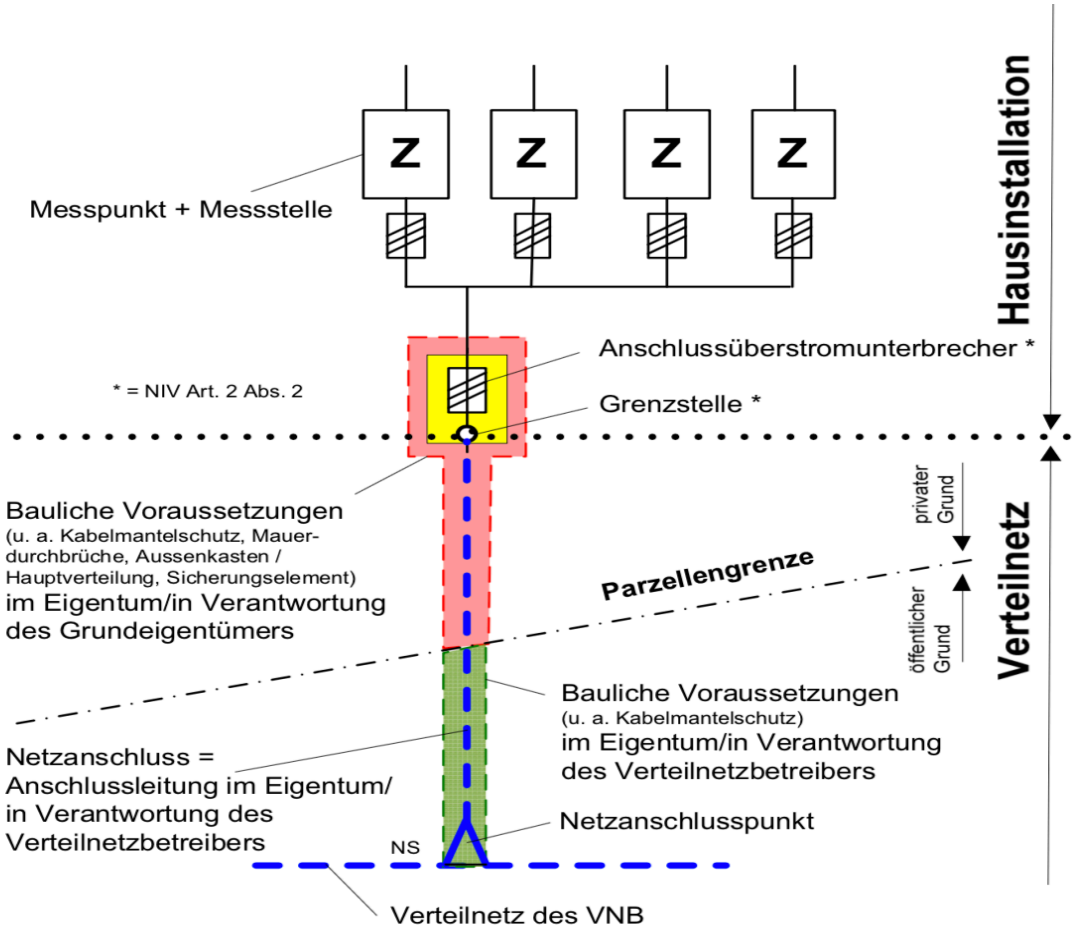

Legende

VN(B)	Verteilnetz(Betreiber)
HI	Hausinstallation
Z	Zähler / Messstelle / Messpunkt
NS	Niederspannung (z.B. 0.4 kV)

- Grenzstelle
- Z — VNB Zähler / Messstelle
- Sicherung / Schutz
- Netzanschlusspunk

Anhang 3

Ansätze Netzkostenbeitrag (NKB)

A) Niederspannungsanschlüsse	CHF exkl. MWST
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA zugrunde gelegter Nennstrom bis zu einer bezugsberechtigten Leistung von 218 kVA	230.00
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA zugrunde gelegter Nennstrom für die über 218 kVA hinausgehende bezugsberechtigte Leistung	161.00
d) Nicht genutzte Anschlüsse	**CHF exkl. MWST**
Monatliche Entschädigung in CHF/Mt. für Leistungs- aufrechterhaltung der bezugsberechtigten Leistung bei Anschlüssen ohne Netznutzung	8.25

Anhang 4

Bezugsberechtigte Leistung und zugrunde gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse

Anschlusssicherung in A	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag Fein- und Grobverteilung in CHF (exkl. MWST)
25	17	3'910.00
35	24	5'520.00
40	28	6'440.00
63	44	10'120.00
80	55	12'650.00
100	69	15'870.00
125	87	20'010.00
160	111	25'530.00
200	139	31'970.00
224	155	35'650.00
250	173	39'790.00
315	218	50'140.00
355	246	54'340.00
400	277	58'990.00
500	346	69'340.00
630	436	82'840.00
710	492	91'240.00
800	554	100'540.00
1000	693	121'390.00

Anhang 5

Netzanschlussbeiträge (Kapitel 3.1)

Preise für die Anschlussleitung exkl. separate Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5

Benötigter Querschnitt ($mm^{2)}$	Preis Anschlussleitung Pauschal ≤ 25m (exkl. MWST)	Preis Mehrlänge (CHF/m exkl. MWST)
3x25/25 Cu	CHF 3'800.00	CHF 62.00
3x50/50 Cu	CHF 4'100.00	CHF 72.00
3x95/95 Cu	CHF 4'600.00	CHF 90.00
3x150/150 Cu	CHF 5'200.00	CHF 117.00
3x240/240 Cu	CHF 6'500.00	CHF 166.00

Anhang 6

Preisblatt für temporäre Anschlüsse

Netzanschlusskasten	CHF/Monat
Miete Netzanschlusskasten ≤ 100A	CHF 70.00
Miete Netzanschlusskasten >100A	CHF 120.00

Netzanschlusskasten	CHF/m/Monat
Miete Kabel 5x25 mm^2	CHF 1.50
Miete Kabel 5x35 mm^2	CHF 2.10
Miete Kabel 5x50 mm^2	CHF 3.00
Miete Kabel 5x95 mm^2	CHF 5.70

Preise exkl. MWST

Mindestmietdauer 1 Monat

Im Mietpreis enthalten sind reine Mietkosten.
Sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage, Reinigung etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Preise gültig ab 01.07.2022